

## XXVIII. Reichsrats- und Landtagswahlen.

### A. Reichsratswahlen.

Mit dem kaiserlichen Patente vom 7. September 1900, R.-G.-Bl.-Nr. 144, wurde das Abgeordnetenhaus des Reichsrates aufgelöst und die Einleitung und Durchführung der allgemeinen Neuwahlen angeordnet. Diese Wahlen wurden für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mittels Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. September 1900 ausgeschrieben, wobei als Wahltag für die Wahl in der allgemeinen Wählerklasse der 3. Jänner 1901 und für jene der Städte und Märkte der 14. Jänner 1901 festgesetzt wurden. Wiewohl sonach die eigentliche Durchführung der Reichsratswahlen nicht mehr in die Berichtsperiode fällt, so gehören doch die Vorbereitungsarbeiten für diese Wahlen zum größten Teile hieher.

Zunächst wurde vom Magistrate behufs Erzielung möglichst vollständiger und richtiger Wählerlisten, wie für die Wahlen vom Jahre 1897, so auch diesmal eine amtliche Wählerzählung im Wege der Verzeichnung von Haus zu Haus durchgeführt. Zu diesem Zwecke wurde das ganze Gemeindegebiet in 254 Zähltrayons (Sektionen) eingeteilt und die Zählung im Monate Oktober 1900 von Magistratsbeamten als Zählkommissären an der Hand einer vom Magistrate ausgearbeiteten Instruktion vorgenommen. Eine Kundmachung des Magistrates vom 28. September 1900 machte die Bevölkerung mit der Art und den Zwecken dieser Zählung bekannt.

Zur Bestreitung der Kosten dieser Wählerzählung, sowie der sonstigen mit den Vorarbeiten für diese Wahlen noch im Berichtsjahre verbundenen Auslagen wurde vom Gemeinderate mit Beschluß vom 28. September 1900 ein Kredit von 140.000 K bewilligt.

Die Reklamationsfrist wurde für beide Wählerklassen vom 26. November bis einschließlich 3. Dezember 1900 bestimmt. Nach Durchführung des Reklamationsverfahrens betrug die Zahl der Wahlberechtigten Wiens in der allgemeinen Wählerklasse 307.741 und in der Wählerklasse der Städte 139.573.

Im Berichtsjahre wurden ferner noch von der k. k. Statthalterei mittels besonderer Kundmachung für jeden einzelnen Wahlbezirk der allgemeinen Wählerklasse die näheren Bestimmungen über die Wahlvornahme verlautbart. Die Wahllokalitäten (im ganzen 260) und der Gebietsumfang der ihnen zugewiesenen Sprengel wurden gemeindebezirksweise mittels besonderer Kundmachungen des Magistrates bekannt gemacht. Die Verlautbarung der näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahlen in der Wählerklasse der Städte und Märkte erfolgte erst im Jahre 1901, bildet daher ebenso wie das Ergebnis der Wahlen überhaupt keinen Gegenstand des vorliegenden Berichtes.

### B. Landtagswahlen.

Landtagswahlen haben im Jahre 1900 nicht stattgefunden.